

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Grundstücke und Vermessung
- Grundstücke -
Az.: 06.62.80.06.50.A1 Schmid

14.01.2009

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **10.0a** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 20. Januar 2009

Bebauungsplan Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. BA Anordnung einer Umlegung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 46 (1) BauGB die Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß 45 ff. BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 281, Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße 9n, Teilabschnitt westlich der A 57, an.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 22.06.2006 die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 281 angeordnet. Bedingt durch die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 281 ist es aus Rechtssicherheit erforderlich für dieses Gebiet eine neue Anordnung einer Umlegung zu beschließen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Realisierung der geplanten Verlängerung der Kreisstraße 9 n bis zur Anschlussstelle Boverth der A 57. Darüber hinaus ist es erforderlich das heutige Erschließungsnetz für die vorhandene Bebauung aufgrund der Neuplanung für die K 9n neu zu ordnen.

Die im Plangebiet liegenden Grundstücke befinden sich überwiegend in Fremdeigentum. Für die Realisierung der K 9n ist es erforderlich Grunderwerb zutätigen und die Grundstücke in diesem Bereich neu zu ordnen. Aufgrund von bereits durchgeführten Vorgesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern ist nicht zu erwarten, dass die Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes umgestaltet werden können und darüber hinaus die Flächen für die Verkehrsanlagen auf die Stadt Meerbusch übertragen werden. Um die Realisierung des Bebauungsplanes innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu ermöglichen, empfiehlt sich die Durchführung eines Umlegungsverfahrens für den gesamten Planbereich.

Lösung:

Um die Verwirklichung der Planungsziele der Bebauungsplanes Nr. 281 innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, für den Planungsbereich des Bebauungsplanes eine Umlegung gemäß § 46 (1) BauGB anzuordnen.

Kosten/Deckung:

Die Gemeinde trägt nach § 64 die Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge gedeckten Sachkosten. Das Verfahren wird im Zuge der laufenden Verwaltung mit dem vorhandenen Personalbestand durchgeführt.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Sprecher/in im Rat: